Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)
Außenstelle Rheinstetten-Forchheim
Kutschenweg 20
76287 Rheinstetten-Forchheim

Merkblatt zur VODüVGebiete und § 13a DüV

Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete); GBl. vom 30. Dezember 2020, S. 1277 – 1279, die durch Verordnung vom 29. November 2022 (GBl. S. 603) geändert worden ist.

Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Nitratgebiete

Nitratgebiete nach § 13a DüV

Nitratgebiete nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 DüV wurden entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 10. August 2022 ausgewiesen und wurden mit der VODüVGebiete festgelegt. Die Nitratgebiete wurden zum 3. Dezember 2022 aktualisiert.

Die Nitratgebiete sind in einer interaktiven Karte für Baden-Württemberg dargestellt. Diese ist in den LEL Maps unter der Rubrik Pflanzliche Erzeugung – Nitratgebiete/ eutrophierte Gebiete zu finden oder unter folgendem Link abrufbar:
https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/68271/index.html

Die Kulisse der Nitratgebiete nach § 13a DüV ist in FIONA eingestellt.

Nach § 13a Absatz 2 DüV gelten in den ausgewiesenen Nitratgebieten bundesweit besondere Anforderungen

1. Verringerung des Stickstoffdüngebedarfs um 20 Prozent
   Der Stickstoffdüngebedarf der Flächen, die in Nitratgebieten liegen, ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngebedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes nicht überschritten werden.
   a. Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr an mineralischen Düngemitteln aufbringen.

2. Schlagbezogene Stickstoff-Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff je ha
   Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag bzw. je Bewirtschaftungseinheit 170 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr nicht überschreitet.
   a. Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr an mineralischen Düngemitteln aufbringen.

3. Sperrzeit für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai (s. Abbildung 1)
   Verlängerung der Sperrzeit um 4 Wochen: Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

4. <u>Sperrzeit für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Komposte (s. Abbildung 1)</u>
   Verlängerung der Sperrzeit um 6 Wochen: Festmist von Huf- oder Klauentieren und Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

5. <u>Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff im Herbst</u>
   Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff im Herbst zu Winterraps, Wintergerste sowie Zwischenfrüchte ohne Futternutzung.
   a. Ausnahme: Winterraps, wenn mittels einer Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg je ha liegt.
   b. Ausnahme: Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren und Komposte bis 120 kg Gesamtstickstoff je ha.

6. <u>Weitere Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst</u>
   Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff je ha mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel (u. a. Gülle, Jauche, flüssige Gärrückstände) aufgebracht werden.

7. <u>Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat/Pflanzung nach dem 1. Februar</u>
   Eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.
   a. Ausnahme: Gilt nicht für Flächen mit Vorkulturen die nach dem 1. Oktober geerntet wurden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm pro m^2 und Jahr beträgt (Letzteres ist in Baden-Württemberg nicht gegeben).

Ausnahme:

Flächen, die mit der Neuausweisung zum 3. Dezember 2022 erstmalig als Nitratgebiet gelten, sind von den Vorgaben nach § 13a Absatz 2 Nummer 7 DüV (Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat/Pflanzung nach dem 1. Februar) im Jahr 2023 befreit.

Abbildung 1: Sperrzeiten für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt

Nutzung/Kultur/Düngerart		**Jul**	**Aug**	**Sep**	**Okt**	**Nov**	**Dez**	**Jan**	**Feb - Jun**
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff	Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter [1]			Max. **60** kg Gesamtstickstoff mit flüssigen org. Düngemitteln					
	Ackerland [2]								
	Winterraps [3], [4]	nur b. **Düngebedarf; maximal** 30 kg Ammonium-Stickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff je ha							
	Feldfutter (Futterzwischenfrucht) [3], [5]								
	Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst								
	Festmist von Huf- und Klauentieren oder Komposte [6]								
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat									

[1] bei Aussaat bis 15. Mai; ab 1. September bis zum der Beginn der Sperrzeit maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha mit flüssigen organischen Düngemitteln
[2] ab Ernte der letzten Hauptfrucht
[3] bei Aussaat bis 15. September
[4] **wenn Bodenprobe < 45 kg verfügbarer Stickstoff je ha**
[5] **die Futterzwischenfrucht muss an Tiere verfüttert werden**
[6] **Zwischenfrucht ohne Futternutzung bis 120 kg Gesamtstickstoff je ha**

= Verbotszeitraum
= Zusätzlich in Nitratgebieten
optimaler Aufbringungszeitraum: abhängig von Kultur, N-Bedarf, Witterung, Düngemittel, etc.

Zusätzliche Anforderungen nach § 3 Absatz 1 VODüVGebiete in den Nitratgebieten nach § 13a DüV

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern & Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage

   Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage müssen deren Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat in Form eines Untersuchungsergebnisses vorliegen. Das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein. Dies betrifft nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus tierhaltenden Betrieben mit einem Anfall von mehr als 500 kg Gesamtstickstoff je Jahr sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage (auch Abfallanlagen) handelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen mehrere Arten von Wirtschaftsdüngern anfallen, ist jeder Wirtschaftsdünger zu untersuchen, sofern der jeweilige Anfall mehr als 500 kg Gesamtstickstoff je Jahr beträgt. Siehe auch Anleitung zur Probenentnahme von Wirtschaftsdüngern.

2. Untersuchung repräsentativer Bodenproben auf verfügbaren Stickstoff

   Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff (50 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr) sind die Gehalte an verfügbarem Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit durch die Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dies ist mindestens einmal jährlich für den Zeitpunkt der Düngung durchzuführen und zur Hauptkultur im Hauptanbaujahr und zu Zweitkulturen erforderlich. Dies gilt sofern sich der überwiegende Teil des Schlages in einem Nitratgebiet befindet und soweit dieser Teil > 0,3 ha ist. Bei einer Vorabermittlung des Stickstoffdüngebedarfs ist die Berechnung in jedem Fall nach Vorliegen des tatsächlichen Untersuchungsergebnisses zu korrigieren.
   Ausgenommen sind:
   Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau.

3. Geringere Grenzen für die Ausnahme zur Erstellung der Aufzeichnungen
   Betriebe, die
   - nach Abzug von unter [i)] genannten Flächen weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
   - höchstens 1 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
   - einen jährlichen Stickstoff-Anfall [ii)] aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Gesamtstickstoff je Jahr (gesamtbetrieblich) aufweisen **und**
   - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage übernehmen und aufbringen,

   sind von den Aufzeichnungspflichten ausgenommen.

i) Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, reine Weideflächen ohne Stickstoffdüngung, wenn max. 100 kg Stickstoff je ha aus Beweidung anfallen.[ii)]

ii) Stickstoff-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen, ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten.

Eutrophierte Gebiete

Eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV

Eutrophierte Gebiete nach § 13a Absatz 1 Nummer 4 DüV wurden entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 10. August 2022 ausgewiesen und wurden mit der VODüVGebiete festgelegt. Die eutrophierten Gebiete wurden zum 3. Dezember 2022 aktualisiert.

Die eutrophierten Gebiete sind in einer interaktiven Karte für Baden-Württemberg dargestellt. Diese ist in den LEL Maps unter der Rubrik Pflanzliche Erzeugung – Nitratgebiete/ eutrophierte Gebiete zu finden oder unter folgendem Link abrufbar:
https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/38575/index.html

Die Kulisse der eutrophierten Gebiete nach § 13a DüV ist in FIONA eingestellt.

Zusätzliche Anforderungen nach § 3 Absatz 2 VODüVGebiete in den eutrophierten Gebieten nach § 13a DüV

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern & Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage

   Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage müssen deren Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat in Form eines Untersuchungsergebnisses vorliegen. Das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein. Dies betrifft nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus tierhaltenden Betrieben mit einem Stickstoff-Anfall von mehr als 500 kg Gesamtstickstoff je Jahr sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage (auch Abfallanlagen) handelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen mehrere Arten von Wirtschaftsdüngern anfallen, ist jeder Wirtschaftsdünger zu untersuchen, sofern der jeweilige Stickstoff-Anfall mehr als 500 kg Gesamtstickstoff je Jahr beträgt. Siehe auch Anleitung zur Probenentnahme von Wirtschaftsdüngern.

2. Erweiterter Gewässerabstand

Alle Flächen in eutrophierten Gebieten entlang von Gewässern:	
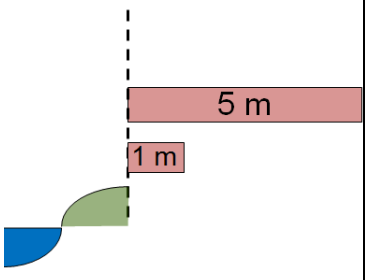	Direkte Einträge von Nährstoffen und ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer sowie auf benachbarte Flächen, insbesondere schützenswerte natürliche Lebensräume, sind zu vermeiden. • Es sind mindestens **5 m Abstand** zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers einzuhalten. • Beim Einsatz von Geräten mit **genauer Düngerablage** (Arbeitsbreite = Streubreite, z.B. Schleppschlauch oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung) beträgt der Mindestabstand zur Böschungsoberkante **1 m**. • **Innerhalb eines Abstandes von 1 m** zur Böschungsoberkante besteht ein **absolutes** Aufbringungsverbot.

Hängige Flächen in eutrophierten Gebieten entlang von Gewässern:		
Durchschnittliche Hangneigung	Dünge-verbot	Abstand/Düngung mit Auflagen[1)]
5 % bis < 10 % innerhalb von 20 m 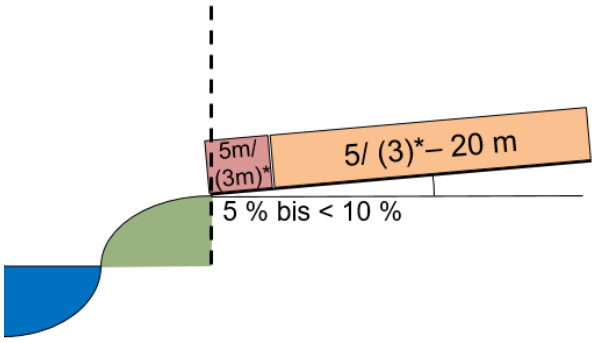	5 m/ 3 m*	**5/ (3)* bis 20 m**
10 % und größer innerhalb von 20 m 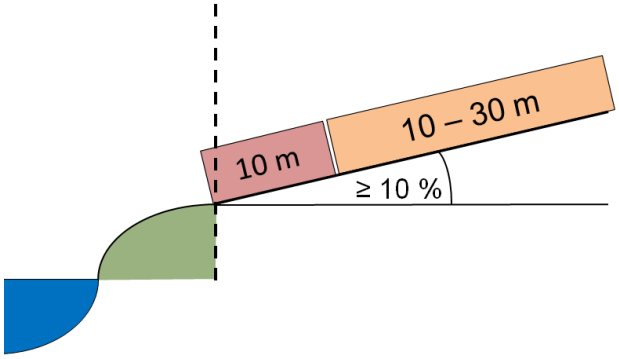	10 m	**10 bis 30 m** **Gabenteilung:** Maximale Einzelgabe 80 kg Gesamtstickstoff je ha

Beachten: Seit 01.01.2014 sind in Baden-Württemberg der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem **Bereich von 5 m** entlang von Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung **verboten** (Wassergesetz BW v. 03.12.2013, § 29). Außerdem ist § 38a Wasserhaushaltsgesetz zu beachten.

* Beim Einsatz von Geräten mit **genauer Düngerablage** (Arbeitsbreite = Streubreite, z.B. Schleppschlauch oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung).

[1)] Zusätzliche **Auflagen** bei allen oben genannten <u>hängigen</u> Flächen **auf Ackerland**:

<u>Unbestellt</u>

- Sofortige Einarbeitung
- Bei Flächen mit einer Hangneigung von 15 % und größer innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante, gilt dies auf der gesamten Ackerfläche des Schlages.

<u>Bestellt</u>

- Reihenkultur ab 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung
- ohne Reihenkultur (= Reihenabstand kleiner 45 cm) nur bei hinreichender Bestandsentwicklung
- nach Mulch- oder Direktsaatverfahren

Eine Hilfestellung zur Ermittlung hängiger Flächen entlang von Gewässern und deren Hangneigung bietet der in FIONA verfügbare Layer "Geneigte Flächen am Gewässer nach DüV".

Gebiete außerhalb von Nitrat- und eutrophierten Gebieten

Höhere Grenzen für die Ausnahme zur Erstellung der Aufzeichnungen
Betriebe, die

- weder Flächen in Nitratgebieten, noch Flächen in eutrophierten Gebieten bewirtschaften,
- nach Abzug von unter [i] genannten Flächen weniger als 20 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- höchstens bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen Stickstoff-Anfall [ii] aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Gesamtstickstoff je **ha** und Jahr aufweisen **und**
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage übernehmen und aufbringen,

sind von den Aufzeichnungspflichten ausgenommen.

i) Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, reine Weideflächen ohne Stickstoffdüngung, wenn max. 100 kg Stickstoff je ha aus Beweidung anfallen.[ii)]

ii) Stickstoff-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen, ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten.

Die unteren Landwirtschaftsbehörden an den Landratsämtern geben weitere Auskünfte zu Fragen der Düngeverordnung.
Weitere Informationen zur Düngung finden Sie unter www.duengung-bw.de → Informationen oder auf der LTZ-Seite unter: www.ltz-augustenberg.de Seite Düngung: „rechtlicher Rahmen“.

Impressum
Herausgeber:
Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ),
Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202,
E-Mail: poststelle-fo@ltz.bwl.de, Internet www.ltz-augustenberg.de
Bearbeitung und Redaktion:
Dr. Sven Höcker, Hanna Uckele, Anja Heckelmann, Katharina Rusch (Referat 11: Pflanzenbau);
Tobias Gumpper (MLR) Stand: Januar 2023